

Inhalt

Satzung des Vereins „Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V.“

Präambel - Leitbild

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Ausschluss bei Zahlungsverzug, Ruhen der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Stimmrechte der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die Delegiertenversammlung
- § 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
- § 17 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
- § 18 Das Präsidium
- § 19 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
- § 20 Sportausschuss
- § 21 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 22 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 24 Jahresabschlussprüfer
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftung des Vereins
- § 27 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung
- § 29 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel – Leitbild

Die Sportgemeinschaft Kaarst 192/35 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer Toleranz und parteipolitischer Neutralität.

Die Sportgemeinschaft Kaarst, seine Amtsträger, Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten entschieden für die physische und psychische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sein Bestreben gilt dem Einsatz eines doping- und manipulationsfreien Sports.

Der Verein fördert die Integration aller Menschen; unabhängig vom Geschlecht, Alter, Herkunft, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Ämter stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (im Weiteren: Verein). Der Verein nutzt in der Außendarstellung die Kurzform „SG Kaarst“. Als Gründungsjahr wird das Jahr 1912 angesehen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kaarst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. 664 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j) Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten und Menschen mit Behinderungen,
 - k) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - l) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung sowie
 - m) die Durchführung von sportlichen Angeboten zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. und im Stadtsportverband Kaarst e.V. sowie
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 b) als verbindlich an. Die Satzung des Vereins soll den Satzungen der Sportfachverbände, des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. und des Stadtsportverband Kaarst e.V. nicht widersprechen.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen und dem geschäftsführenden Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme von jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung der zuständigen Abteilung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschließt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist vom Verein per Textform (Mail oder Brief) zu bestätigen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Zustimmung zur Aufnahme durch die Abteilung bedarf keiner Form. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) erwachsenen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - c) Kurzzeitmitgliedern,
 - d) passiven Mitgliedern,
 - e) außerordentlichen Mitgliedern sowie
 - f) Ehrenmitgliedern.
- 2) Jugendliche und erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ordnungen nutzen können sowie am Spiel- bzw. Wettkampfsbetrieb teilnehmen können.
- 3) Kurzzeitmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung. Die Dauer der Mitgliedschaft wird von der zuständigen Abteilungsleitung festgesetzt. Teilnehmer an speziellen, zeitlich nicht befristeten Kursen einer Abteilung, die jeweils pro Unterrichtseinheit bezahlen, werden wie Kurzzeitmitglieder behandelt.
- 4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (Firmenmitgliedschaft).
- 6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 8);
 - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt per Textform an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Ausschluss bei Zahlungsverzug, Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält oder
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag auf Ausschluss zu entscheiden.
- 4) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wegen Zahlungsverzugs ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss wegen Zahlungsverzuges darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann auf begründeten Antrag (z.B. bei Schwangerschaft oder bei einer langandauernden schwerwiegenden Erkrankung) bei jugendlichen Mitgliedern, erwachsenen Mitgliedern und passiven Mitgliedern, die Interesse an einer Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Für die Dauer des Ruhens ist der Grundbeitrag zu zahlen. Das Mitglied muss den begründeten Antrag per Textform über die Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand richten. Der jeweilige Abteilungsleiter leitet den Antrag mit einer Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand weiter.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie Gebühren und Umlagen des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, der Abteilungs-Aufnahmegebühr sowie abteilungsspezifische Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Festsetzungen der Beiträge, der Aufnahmegebühren, der weiteren Gebühren und Umlagen des Vereins sowie der Abteilungen sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen für zeitbefristete Mitgliedschaften, Kursmitgliedschaften und die Abteilung Gesundheitszentrum entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- 4) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für außerordentliche Mitglieder (Firmenmitglieder) werden durch den geschäftsführenden Vorstand individuell festgesetzt.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 12) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen; sie haben aber ein Rederecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann jedoch von allen minderjährigen Mitgliedern in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Stimmrechte der Mitglieder

- 1) Die erwachsenen Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Erwachsene Mitglieder können in jeder Abteilung, der sie zugeordnet sind, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- 2) Die jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie ein Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung.
- 3) Kurzzeitmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Passive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
- 5) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) das Präsidium,
- d) der geschäftsführende Vorstand,
- e) der Sportausschuss

- f) sowie die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Das Präsidium muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes und die Verschmelzung zur Neugründung nach dem Umwandlungsgesetz werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 8) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung per Textform mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Änderung des Vereinszwecks,
- b) Verschmelzung zur Neugründung nach dem Umwandlungsgesetz sowie
- c) Auflösung des Vereins.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des Vereins bei der Willensbildung des Vereins. Sie bestimmt die Grundzüge und Richtlinien der Vereinspolitik.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis Ende Mai eines Kalenderjahres durchzuführen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 % der zu Beginn der Delegiertenversammlung erschienenen Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird dann vom Versammlungsleiter festgestellt.
- 4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstands oder
 - b) auf begründeten Antrag, der von mindestens einem Drittel der Delegierten unterzeichnet sein muss und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- 5) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Delegiertenversammlung. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mit dem Präsidium wegen des Datums der Delegiertenversammlung ins Benehmen. Zur Delegiertenversammlung sind alle Delegierten mit einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäß eingegangenen Anträge einzuladen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist auf der Homepage zu veröffentlichen.
- 7) Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung können alle Delegierten, das Präsidium, der geschäftsführende Vorstand und der Jugendwart bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stellen. Anträge müssen begründet werden und bedürfen der Textform. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung allen Delegierten, dem Präsidium, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendwart per Textform zu übersenden.
- 8) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sich an der Diskussion zu beteiligen.
- 9) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
- 10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 11) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
- 12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung

gewählt.

- 14) Der Präsident wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Es ist der Kandidat zum Präsidenten gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Delegierten verlangt wird.
- 15) Die Wahl der bis zu drei weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Delegierten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Voraussetzung für die Wahl zum Präsidiumsmitglied ist, dass die Bewerber mindestens 25 % der anwesenden Delegiertenstimmen erreichen.
- 16) Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) den Delegierten sowie
 - e) den Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Abteilungsversammlungen. Die Delegierten müssen Mitglied des Vereins sein.
- 3) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme.
- 4) Jede Abteilung stellt von den zu wählenden Delegierten für eine Mitgliederzahl bis 300 Mitglieder für jeweils bis 50 Mitglieder einen Delegierten und für über eine Mitgliederzahl von 300 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten sowie für über eine Mitgliederzahl von 1.000 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Delegierten ist die Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres.
- 5) Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus oder sind Mitglieder an der Ausübung ihrer Rechte als Delegierte verhindert, ist die betreffende Abteilung berechtigt, von der Abteilungsversammlung gewählte Ersatzdelegierte zu stellen. Jede Abteilung darf beliebig viele Ersatzdelegierte wählen. Die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten müssen mit dem Protokoll der Abteilungsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- 6) Jeder Delegierter darf nur von einer Abteilung entsandt werden.

§ 17 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Präsidenten und von bis zu drei Mitgliedern des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- b) Wahl der mindestens zwei und höchsten fünf Jahresabschlussprüfer,
- c) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und des Präsidiums,
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- f) Beschlussfassung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums,
- h) Neufassung und Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über Verschmelzung durch Aufnahme eines Vereins nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrages sowie von Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen,
- k) Gründung und Schließung von Abteilungen sowie Abberufung und Berufung von Abteilungsleitern im Falle der Vakanz,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- m) Genehmigung der Ordnungen nach § 25 Abs. 2.

§ 18 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie bis zu vier Mitgliedern des Präsidiums. Der Jugendwart gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Der Präsident und bis zu drei Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Präsidiums wird durch den Sportausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Das Präsidium kann bis zu drei weitere Beisitzer mit beratender Stimme berufen.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins;
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Repräsentation nach innen und außen,
 - d) Berufung, Abberufung und Beschlussfassung über die Vergütung der bis zu drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Das Präsidium kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hauptamtlich befristet auf Grundlage eines Anstellungsvertrages einstellen,
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Präsidium stehen dazu uneingeschränkte Prüfungsrechte zu,
 - f) Begründung und Kündigung der Mitgliedschaft in Sportfachverbänden in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen und dem geschäftsführenden Vorstand,
 - g) Entgegennahme der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstands zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen sowie
 - i) Genehmigung der Abteilungsordnungen und der Jugendordnung.

- 3) Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 6) Alle Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 7) Das Präsidium soll mindestens sechs Sitzungen im Jahr abhalten. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Sie können für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 8) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind bei der Festlegung der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind das Geschäftsführungsorgan gem. § 26 BGB. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 Abs. 1 S. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei und mehr Mitgliedern, dann wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Übt ein Mitglied des Vorstands seine Vorstandstätigkeit entgeltlich aus, schließt es mit dem

- Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, einen Anstellungsvertrag ab.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für maximal fünf Jahre berufen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können voneinander abweichen. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis sein Nachfolger berufen worden ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger berufen. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Vorstandsstellung.
 - 7) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und das Präsidium, die vom Präsidium beschlossen wird.
 - 8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis bei folgenden Rechtsgeschäften beschränkt und bedarf der Einwilligung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 - b) Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von 20.000,00 €. Werden mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen, ist die Summe dieser Darlehen maßgeblich.
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Patronats- und Garantierklärungen,
 - d) Verträge mit Verbänden und anderen Vereinen sowie Rechtsgeschäfte, deren Laufzeit vier Jahre oder deren Gegenwert 20.000,00 € überschreitet sowie
 - e) Einstellung von Arbeitnehmern mit einem jährlichen Bruttogehalt von mehr als 25.000,00 €.
 - 9) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Der geschäftsführende Vorstand hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
 - 10) Der geschäftsführende Vorstand hat ein Controlling-System einzurichten, um vereinsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Über solche Entwicklungen hat der geschäftsführende Vorstand unverzüglich das Präsidium zu unterrichten.
 - 11) Bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einer Woche per Textform (Brief, Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
 - 12) Der geschäftsführende Vorstand kann bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen.
 - 13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken, zu archivieren und dem Präsidium zuzuleiten. Per Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 20 Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss besteht aus den stimmberechtigten Abteilungsleitern der Abteilungen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gehören dem Sportausschuss mit beratender Stimme an.
- 2) Der Vorsitzende des Sportausschusses wird durch den Sportausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Sportausschusses muss Mitglied des Vereins sein. Wenn kein Abteilungsleiter zur Wahl des Vorsitzenden des Sportausschusses kandidiert, dann kann ein anderes qualifiziertes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Sportausschusses gewählt werden.
- 3) Bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden in Sitzungen wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- 4) Der Sportausschuss soll mindestens vier Sitzungen jährlich abhalten. Mindestens drei Abteilungsleiter können per Textform die Einladung einer Sportausschusssitzung beantragen. Die Abteilungsleiter haben in der Sitzung des Sportausschusses je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportausschussvorsitzenden. Sitzungen werden durch den Sportausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Mail, Brief oder Fax) einberufen. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter anwesend sind. Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.
- 5) Der Sportausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Koordination der Verteilungspläne für Sportstätten,
 - b) Organisation und Leitung der gemeinsamen Sportveranstaltungen des Vereins,
 - c) Vorbereitung und Abnahme des Sportabzeichens,
 - d) Wahl eines Mitgliedes in das Präsidium aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie
 - e) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 6) Vor der Berufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder durch das Präsidium ist der Sportausschuss anzuhören. Das Präsidium stellt die Kandidaten dem Sportausschuss vor. Der Sportausschuss kann eine Empfehlung aussprechen. Das Präsidium muss eine Empfehlung des Sportausschusses vor der Berufung des Vorstandsmitgliedes prüfen.

§ 21 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich und steuerlich unselbständige funktionale Untergliederungen. Sie unterhalten kein eigenes Konto und keine eigene Barkasse. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können neue Abteilungen gegründet werden. Bis zur Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilung bestellt die Delegiertenversammlung einen kommissarischen Abteilungsleiter und bestimmt einen vorläufigen Abteilungsbeitrag und eine vorläufige Aufnahmegebühr. Der Verein tritt dann den entsprechenden Fachsportverbänden bei.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss eine Abteilung auflösen.
- 4) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter.

Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann das Präsidium durch Beschluss einen Abteilungsleiter bis zur Neuwahl einsetzen. Die Gesundheitsabteilung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

- 5) Die Delegiertenversammlung kann einen Abteilungsleiter abberufen.
Es ist jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Diese soll bis Ende Februar eines Kalenderjahres einberufen werden. Sie ist vom Abteilungsleiter einzuberufen. Zur Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung mit einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäß eingegangenen Anträge einzuladen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung ist auf der Homepage zu veröffentlichen.
- 6) Es sind alle Mitglieder der Abteilung einzuladen. Alle erwachsenen Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung.
- 7) Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Sie darf der Satzung nicht widersprechen.
- 8) Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, der Abteilungsaufnahmegebühr sowie der abteilungsspezifischen Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- 9) Auf der Abteilungsversammlung werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

E. Vereinsjugend

§ 22 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung.Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Haushaltsordnung regeln.

§ 24 Jahresabschlussprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis fünf Jahresabschlussprüfer, die keinem anderen Organ angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Jahresabschlussprüfer beträgt zwei Jahre, wobei mindestens ein Jahresabschlussprüfer in geraden Jahren und mindestens ein Jahresabschlussprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
- 3) Die Jahresabschlussprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Buchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Jahresabschlussprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Jahresabschlussprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums und in der Präsidiumsversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 25 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist das Präsidium ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Haushaltsordnung,
 - b) Ehrenordnung,

- c) Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium.
- 2) Die Haushaltsordnung, die Jugendordnung und die Ehrenordnung bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- 3) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- 4) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung.
- 5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bis zum 24.05.2018 und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes ab dem 25.05.2018 personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- 4) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des

- Mitglieds.
- 6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - 7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 8) Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es finden die §§ 13 und 14 Anwendung.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaarst zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am **22. April 2018** beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.